

Martin Eichtinger
Landesrat

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 10.03.2022

Zu Ltg.-**1923/A-5/421-2022**

~~-Ausschuss~~

Herrn
Präsidenten des NÖ Landtages
Mag. Karl Wilfing

St. Pölten, am 10.3.2022

LR-EM-W-577/014-2022

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Landtagsanfrage des Abgeordneten Klubobmann Udo Landbauer, MA, Ltg.-1923/A-5/421-2022 betreffend **Die Abschöpfung stiller Reserven gem. § 36 WGG im Falle des ehemals gemeinnützigen Bauträgers „die Eigentum“** vom 28.1.2022 teile ich folgendes mit:

Zu Frage 1:

Ich verweise auf meine Beantwortung vom 28.04.2021 zur Anfrage betreffend „die Insolvenz des Wohnbauträgers "die Eigentum" wirft Fragen auf“, eingebracht am 17.03.2021, Ltg.- 1512/A-5/316-2021.

Zu Frage 2:

Der Bescheid der NÖ Landesregierung vom 15.02.2016 über die Entziehung der Gemeinnützigkeit erlangte am 7.6.2016 seine Rechtskraft.

Zu Frage 3:

Die Vollstreckung von Bescheiden erfolgt durch die zuständige Vollstreckungsbehörde nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991, in diesem Fall durch die Bezirkshauptmannschaft Mödling, welche alle erforderlichen und zweckmäßigen Maßnahmen gesetzt hat.

Darüber hinaus wurde, nachdem der Gesetzgeber dies mit BGBl. I Nr 85/2019 in § 30 WGG geregelt hat, umgehend ein Regierungskommissär bestellt.

Zu Frage 4:

Die Forderung des Landes NÖ im Insolvenzverfahren der „die Eigentum“ beträgt € 46.451.396,32.

Zu Frage 5:

Vor dem Landesgericht Wiener Neustadt ist derzeit ein Insolvenzverfahren anhängig.

Zu Frage 6:

Gemeinsam mit dem Bescheid über die Entziehung der Gemeinnützigkeit wurde die vorläufige Geldleistung in der Höhe von € 18.051.169,93 auferlegt.

Zu Frage 7:

Die endgültige Geldleistung wurde mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 27.11.2020 mit € 52.581.988,60 festgesetzt. Das Verfahren ist vor dem Landesverwaltungsgericht anhängig.

Zu Frage 8:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 23.11.2017 wurde ein gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger zum nichtamtlichen Sachverständigen bestellt. Es handelt sich noch um ein laufendes Verfahren.

Zu Frage 9:

Es wurde das Vergleichswertverfahren zur Bewertung herangezogen.

Zu Frage 10:

Ja, es kann ausgeschlossen werden, dass das Ertragswertverfahren zur Anwendung kam.

Zu Frage 11:

Die Gutachten wurden nach dem Liegenschaftsbewertungsgesetz erstellt und von der Behörde auf dessen Nachvollziehbarkeit, Vollständigkeit und Schlüssigkeit geprüft.

Zu Frage 12:

Für die Befundung der Objekte wurde ein Ortsaugenschein durchgeführt und dokumentiert.

Zu Frage 13:

Die Bestellung des nichtamtlichen Sachverständigen erfolgte nach den Bestimmungen des § 52 AVG.

Zu Fragen 14 und 15:

Das Verfahren wurde nach den Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 geführt. Die „die Eigentum“ war als Partei mit den damit einhergehenden Rechten beteiligt.

Zu Frage 16:

Die Rechtswirkung der Entziehung der Gemeinnützigkeit ist in § 36 WGG geregelt. Diese sind die vorläufige und endgültige Geldleistung, aber nicht per se die Auflösung des Unternehmens. Ob im konkreten Fall eine Fortführung des Unternehmens möglich ist, wird der Ausgang des laufenden Insolvenzverfahrens zeigen.

Mit besten Grüßen

Martin Eichtinger eh.
Landesrat